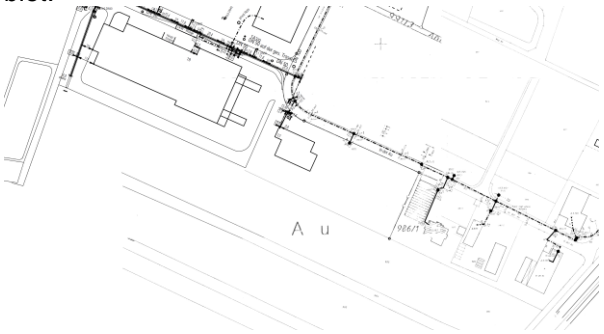


	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<b>I.</b>	<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Frist vom 21.06.2021 - 23.07.2021</b>
1.1	Bauernverband Biberach-Sigmaringen e.V. Haus der Landwirtschaft Amriswilstraße 60 88400 Biberach  <u>Kein Rücklauf</u>	
1.2	Deutsche Telekom AG Technik GmbH Löwentorbogen 11 70376 Stuttgart  <u>Schreiben vom 19.07.2021</u>  Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich. Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist. Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte informieren Sie uns auch über mögliche Mitbewerber im Ausbaugebiet.	 <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.3	<p>Handwerkskammer Ulm                      Olgastraße 72                      89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 21.07.2021</u></p> <p>die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.4	<p>IHK Ulm                      Olgastraße 95-101                      89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 06.07.2021</u></p> <p>die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zum oben genannten Bebauungsplan auf Grundlage der jetzt vorliegenden Unterlagen keine Bedenken vorzubringen.                      Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich die Aufstellung des Bebauungsplans und die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Erweiterung des bereits ansässigen Betriebs sowie die Schaffung neuer zusätzlicher Gewerbeflächen. So wird dem Betrieb eine Erweiterungsfläche angrenzend an den bestehenden Betriebsstandort bereitgestellt und eine Entwicklungsperspektive am Standort geschaffen.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.5	<p>Netze BW GmbH                      Regionalzentrum Oberschwaben                      Adolf-Pirrung-Straße 7                      88400 Biberach</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.6	<p>Landratsamt Biberach                      Amt für Bauen und Naturschutz                      Rollinstraße 9                      88400 Biberach</p> <p><u>Schreiben vom 03.08.2021</u></p> <p>I. Amt für Bauen und Naturschutz                      Baurecht                      Da die ausgewiesene Gewerbefläche der Erweiterung eines bestehenden gewerblichen Betriebes dient, werden keine Bedenken hervorgebracht.                      Die Fläche befindet sich in der aktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der WG Riedlingen. Da aktuell noch nicht über die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes entschieden wurde und die Dauer des Fortschreibungsverfahrens derzeit ungewiss ist, wird angeregt, eine parallele FNP-Änderung durchzuführen.                      Des Weiteren wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 22. 07. 21 verwiesen.</p>	<p>Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen hat mit Sitzung am 19.10.2022 den Auslegungsbeschluss für den fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe gefasst. Mit Ablauf der Beteiligungsfrist nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB am 16.12.2022 ist die materielle Planreife erreicht, auf deren Grundlage der Bebauungsplan genehmigt werden kann. Die Fläche ist Teil der Fortschreibung.</p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.6.1	<p>Naturschutz:                      Wegen unvollständiger Unterlagen kann die Untere Naturschutzbehörde keine abschließende Stellungnahme abgeben.                      Das Vorhaben stellt einen nach § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Eingriff in Natur und</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Landschaft dar. Dementsprechend ist §§ 14ff. BNatSchG eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung vorzulegen, die das Vorhaben vollumfänglich ausgleicht.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sollten sich an den Anforderungen aus dem Leitfaden "Artenschutz in der Bauleitplanung" des Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg orientieren. Neben den Erfassungen zu Vögel und Dicker Trespe (Bromus grossus) sind auch noch Relevanzbegehungen für die Zauneidechse an den Randstrukturen durchzuführen.</p> <p>Im Westen des Gebiets befindet sich die Zufahrt zum Gebiet. Hier ist ein schmaler Streifen als öffentliche Grünfläche gekennzeichnet. Diese Fläche stellt aber bereits einen Ausgleich für Esple VII dar. Hier ist ein Gehölzstreifen etabliert worden, der Bestandschutz hat oder 1:1 an anderer Stelle ausgeglichen werden muss.</p>	<p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde zwischenzeitlich erstellt.</p> <p>Neben der Erfassung der Vögel und der Dicken Trespe (Bromus grossus) erfolgte eine Relevanzbegehung für die Zauneidechse.</p> <p>Die Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan „Esple VII“ liegt nicht innerhalb des Geltungsbereichs von „Esple X“, diese befindet sich direkt angrenzend und wird im Rahmen des Vorhabens nicht überplant.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
1.6.2	<p>Naturschutzbeauftragter:</p> <p>Nach erfolgter Prüfung bestehen Bedenken, die jedoch bei Einhaltung folgender zusätzlicher Auflagen ausgeräumt werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Keine Versiegelung: Parkplätze als Schotterflächen anlegen</li> <li>2. Bäume und Sträucher anpflanzen, um Lebensstätten zu schaffen</li> <li>3. Anlage von Blühwiesen anstatt Rasenflächen als Bienenweide</li> <li>4. Auf die Verwendung von heimischen Baum- und Straucharten achten: Z.B. Wildobstwie Wildapfel oder Wildbirne verwenden (positive Bewertung in Bezug auf den Klimawandel).</li> <li>5. Schaffung von Steinriegeln für Reptilien</li> <li>6. Begrünung von Überdachungen</li> <li>7. Lebendige Hecken als Grundstücksgrenzen anlegen...</li> </ol> <p>Vor Neuausweisung von Gewerbegebieten und deren Schaffung ist der Inanspruchnahme bereits vorhandener Gewerbeflächen Vorrang zu geben. Es wird in den Planunterlagen darauf hingewiesen, dass bereits ausgewiesene Flächen für andere Interessenten vorgehalten werden bzw. reserviert sind. Hier sollte auf einen schonenden Umgang mit der Ressource Landschaft geachtet werden und zuerst auf vorhandene Flächen bei aller Schwierigkeit zurückgegriffen werden.</p> <p>Aufgrund des aktuell hohen Landschaftsverbrauchs im Allgemeinen ist ein gravierendes Umdenken aller notwendig, da die Zerstörung von Natur und Landschaft und somit unser aller Lebensgrundlagen mit großen Schritten vorangeht.</p>	<p>Stellplätze werden mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellt.</p> <p>Je angefangene 1.000 m<sup>2</sup> Baugrundstück ist ein mittel- bis großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Dies entspricht mind. 18 Bäumen und dient zur Durchgrünung des Gebiets. Es werden heimische Arten vorgeschrieben.</p> <p>Die unversiegelten Flächen auf den Baugrundstücken sind gärtnerisch zu gestalten. Die genaue Ausgestaltung der Fläche liegt im Ermessen des jeweiligen Bauherrn.</p> <p>Zur Überprüfung der Betroffenheit von Reptilien durch das Vorhaben fand in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Biberach eine Relevanzbegehung für die Zauneidechse statt. Diese brachte keine Befunde. Es ergeben sich daher keine artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen zum Schutz dieser Arten. Es werden keine verpflichtenden Maßnahmen festgesetzt. Ob auf den Baugrundstücken Maßnahmen zur Förderung bestimmter Arten umgesetzt werden, liegt im Ermessen des jeweiligen Bauherrn.</p> <p>Es wird keine verpflichtende Dachbegrünung im Bebauungsplan festgesetzt. Ob dennoch eine Dachbegrünung umgesetzt wird, liegt im Ermessen des jeweiligen Bauherrn.</p> <p><b>BV: Wird teilweise berücksichtigt</b></p>
1.6.3	<p>II. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz</p> <p>Von Seiten des Immissionsschutzes werden zum o. g. Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.6.4	<p>III. Wasserwirtschaftsamt</p> <p>Wasserversorgung:</p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Einwendungen.</p>	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Das Plangebiet liegt in der Zone IIIA des Wasserschutzgebiets Langenenslingen-Wilflingen. Auf die Wasserschutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebiets WSG Langenenslingen-Wilflingen vom 27.07. 1992 wird verwiesen.</p> <p>Sollte eine Wasserhaltung erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.</p> <p>Abwasser:                  Aus abwassertechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Trennsystem. Das behandlungsbedürftige Abwasser ist der Sammelkläranlage des AZV Donau - Riedlingen zuzuleiten. Das Plangebiet wird aktuell in der Überarbeitung des Schmutzfrachtmodells als Trenngebietsfläche berücksichtigt.</p> <p>Das Niederschlagswasser soll dezentral in Retentionszisternen zurückgehalten oder in Mulden teilweise versickert und anschließend gedrosselt in dem zu bauenden Regenwasserkanal abgeleitet werden. Hierzu verweist das Wasserwirtschaftsamt auf § 55 Abs. 2(WHG) und die Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03. 1999.</p> <p>Die Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, die evtl. notwendige Behandlung und die weitere Ableitung bzw. Einleitung in den Holzbach ist zu klären und in einem Entwässerungskonzept zu bemessen und darzustellen.</p> <p>Ein Vorentwurf der Entwässerung ist als Teil des Bebauungsplans zu erstellen und mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.</p> <p>Rechtzeitig vor der Ausführung der Entwässerungsanlagen ist die Planung dem Wasserwirtschaftsamt zur Herstellung des Benehmens und zur Erteilung der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis 3-fach vorzulegen.</p> <p>Altlasten/Bodenschutz:                  Im Plangebiet ist keine Altlastverdachtsfläche im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.</p> <p>Es bestehen keine Einwendungen.</p> <p>Folgende Hinweise bitten wir zu beachten:                  Auf Grundlage des § 2 Abs. 3 des Landes-Bodenschutz-Altlastengesetzes Baden-Württemberg (LBodSchAG) wird auf Notwendigkeit eines Bodenschutzkonzeptes im Hinblick auf Erschließungsarbeiten hingewiesen. Die DIN 19639 ist zu beachten.</p> <p>Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind Bodeneingriffe entsprechend dem Leitfaden Heft 23, LUBW (<a href="http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/74536/">http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/74536/</a>) zu bewerten.</p> <p>Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden möglichst im Plangebiet zu verwerten.</p> <p>Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.</p> <p>Fließgewässer:                  Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen zum Bebauungsplan.</p> <p>Allerdings ist im Textteil das Thema Starkniederschlag zu behandeln. Vor allem bei der Ausweisung</p>	<p>Der Hinweis ist bereits enthalten.</p> <p>Wird im Schriftlichen Teil unter Hinweise 2.3 Bodenschutz aufgenommen.</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde zwischenzeitlich erstellt. Für das Schutzgut Boden erfolgt diese auf Grundlage des Leitfadens der LUBW (Heft 23).</p> <p>Wird im Schriftlichen Teil unter Maßnahme 1 Schonender Umgang mit Böden aufgenommen</p> <p>Aus der Vergangenheit ist der Gemeinde nicht bekannt, dass Oberflächenhangwasser in den Bereich</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden (BGH Urteil vom 18. 2. 1999 - III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Gemeinde, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt). In diesem Zuge wird auf § 9 Nr. 16d BauGB hingewiesen, nach dem aus städtebaulichen Gründen Flächen festgesetzt werden können, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen.</p>	<p>des Gewerbegebiets abfließt. Das Plangebiet ist an-nährend eben.                      Vom Erschließungsplaner werden bei der Planung und der Dimensionierung der Entwässerungseinrichtungen auch Starkregenereignisse berücksichtigt. Im Rahmen der Planung des letzten Bauabschnitts wurde bereits eine mögliche Erweiterung bei der Ableitung des Niederschlagswassers über einen Sammler in den Holzbach berücksichtigt. Ggf. muss das bestehende Becken noch vergrößert werden.</p> <p><b>BV: Wird teilweise berücksichtigt</b></p>
1.6.5	<p>IV. Landwirtschaftsamt                      Durch den Bebauungsplan wird eine wertvolle Ackerfläche der Vorrangflur II der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Gab es eine Alternativenprüfung? Der Flächenverbrauch der Gemeinde Langenenslingen war in den vergangenen Jahren im kreisweiten Vergleich sehr hoch. Es sollte vermehrt auf Flächenschonung und generell mehr innerörtliche Entwicklung geachtet werden.</p>	<p>Der Bebauungsplan dient insbesondere der Erweiterung eines bestehenden vor Ort bereits befindlichen Gewerbebetriebes.                      Eine Alternativenprüfung hat stattgefunden. Sämtliche anderen gewerblichen Baugrundstücke sind bereits anderweitig genutzt oder vertraglich gesichert.</p> <p><b>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</b></p>
1.6.6	<p>V. Amt für Brand- und Katastrophenschutz                      Bei der Bauleitplanung sind folgende Punkte zu beachten:                      1. Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstelten mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein.                      Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwVFeuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.                      2. Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 ca. 150 m voneinander betragen.                      3. Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert.                      4. Notwendige Unterflurhydranten sind in der Ausführung DIN EN 14339 zu verbauen.                      5. Die Mindestwasserlieferung hat 1.600 l/Min. zu betragen. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen.</p>	<p>Brandschutzbelange werden im Rahmen der Baugenehmigung geprüft und gegebenenfalls mit entsprechenden Auflagen versehen.</p> <p><b>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</b></p>
1.6.7	<p>VI. Kreisgesundheitsamt:                      Die Trinkwasserversorgung des neuen Baugebietes über eine zentrale Versorgung ist sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Anforderungen anzupassen. Vor Inbetriebnahme der Hauptversorgungsleitungen sind diese entsprechend den Vorgaben des Kreisgesundheitsamtes mikrobiologisch zu überprüfen. Eine hygienisch ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist durch rechtzeitige Anbindung an die bestehende Kanalisation sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Abwasseranlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen. Werden Regenwasserzisternen für den Betriebswasserbedarf installiert, sind diese dem Gesundheitsamt schriftlich zu melden.</p>	<p>Wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.  <b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
1.7	<p>Regierungspräsidium Freiburg                  Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau                  Albertstraße 5                  79104 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 21.07.2021</u></p> <p>Stellungnahme                  Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.                  1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,                  die im Regelfall nicht überwunden werden können                  Keine                  2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes                  Keine</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.7.1	<p>Hinweise, Anregungen oder Bedenken                  Geotechnik                  Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.                  Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:                  Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsgebiet von Gesteinen der Hangenden-Bankkalke-Formation, die durch die Holozäne Abschwemmassen, Sedimenten der Scholterhaus-Subformation sowie Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten überlagert werden.                  Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich der Scholterhaus-Subformation ist zu rechnen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei</p>	<p>Der Hinweis wird in den Schriftlichen Teil unter 2.9 Geotechnik aufgenommen.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Verwitterungs- und Umlagerungssedimente sowie der Holozänen Abschwemmmassen ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b>                  Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b>                  Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b>                  Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Langenenslingen/Wilfingen, WSG-Zone IIIA wird verwiesen. Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich der Oberjura-Massenkalke und bereichsweise ggf. der Hangenden Bankkalke. Auf die Verkarstung der Oberjurakalke, die einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser ermöglicht, und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p><b>Bergbau</b>                  Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b>                  Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b>                  Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kat-                      taster, welches im Internet unter der                      Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus">http://lgrb-bw.de/geotourismus</a></p>	<p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
<p>1.8</p>	<p>Regierungspräsidium Tübingen                      Referat 21 - Bauleitplanung                      Konrad-Adenauer-Straße 20                      72972 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 22.07.2021</u></p> <p>Belange der Raumordnung                      Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt                      die Gemeinde Langenenslingen die Aufstellung des                      Bebauungsplanes „Esple X“. Als Art der Nutzung sol-                      len Gewerbegebietsflächen nach § 8 BauNVO fest-                      gesetzt werden.</p> <p><u>1) Raumordnung/Bauleitplanung:</u>                      Die zu entwickelnde Gewerbefläche soll (zumindest                      teilweise) für den Erweiterungsbedarf eines schon                      bestehenden Betriebes dienen. Diesbezüglich wer-                      den keine Bedenken vorgebracht. Allerdings ist die                      Fläche bei der Gesamtfortschreibung des Flächen-                      nutzungsplanes zu berücksichtigen, der nach der                      Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom                      26.02.2021 zu große Flächenausweisungen weit                      über den ermittelten Bedarf hinaus festgestellt hat.                      Sollte die Flächennutzungsplanfortschreibung nicht                      zeitnah erfolgen, ist eine parallele FNP-Änderung er-                      forderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlin-                      gen hat mit Sitzung am 19.10.2022 den Ausle-                      gungsbeschluss für den fachlichen Teilflächennut-                      zungsplan Gewerbe gefasst. Mit Ablauf der Beteili-                      gungsfrist nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB am                      16.12.2022 ist die materielle Planreife erreicht, auf                      deren Grundlage der Bebauungsplan genehmigt                      werden kann. Die Fläche ist Teil der Fortschrei-                      bung.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
<p>1.8.1</p>	<p><u>(2) Raumordnung/Einzelhandel:</u>                      Für das weitere Bebauungsplanverfahren weist die                      höhere Raumordnungsbehörde auf folgendes hin:                      In Gewerbegebieten sind gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1                      BauNVO Gewerbebetriebe aller Art und mithin auch                      Einzelhandelsbetriebe allgemein zulässig, sofern                      diese nicht dem Regime des § 11 Abs. 3 BauNVO                      unterfallen.</p> <p>Die Versammlung des Regionalverbandes                      Donau-Iller hat mittlerweile den Entwurf der Gesamt-                      fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller sowie                      dessen Auslegung beschlossen. Derzeit sind die im                      Entwurf befindlichen Ziele der Raumordnung daher                      nach Ansicht des Regierungspräsidiums als in Auf-                      stellung befindliche Ziele der Raumordnung zu beur-                      teilen, da mit dem Beschluss des Entwurfs und dem                      Auslegungsbeschluss durch die Versammlung                      des Regionalverbandes Donau-Iller der Regional-                      planentwurf inhaltlich soweit konkretisiert ist, dass                      dessen Verbindlichkeit vom zuständigen Minis-                      terium in weiten Teilen mit hinreichender Wahr-                      scheinlichkeit zu erwarten ist. In Aufstellung befindli-                      che Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1                      Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumord-                      nung im Bebauungsplanverfahren zu berücksichti-                      gen. Als solche sind sie gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 ROG                      in die Abwägungsentscheidung des Bebauungspla-                      nes einzubeziehen.</p> <p>Konkret dürfte hier der zukünftige Plansatz B IV 2 Z                      (8) des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes                      Donau-Iller betroffen sein. Demnach sind mehrere, in                      einem räumlich-funktionalen Zusammenhang</p>	



	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>stehende Einzelhandelsbetriebe wie ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu werten, soweit deren gemeinsame Wirkungen überörtlich raumbedeutsam sind (Agglomeration). Da in Gewerbegebieten nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Einzelhandelsbetriebe zulässig sind, wäre es bei unveränderter Festsetzung möglich, dass eine Agglomeration im Plangebiet entsteht, die an diesem Standort nach den in Aufstellung befindlichen Zielen nicht zulässig ist. Nach der Rechtsprechung des VGH BW müssen agglomerationsbedingte Konflikte im Bebauungsplanverfahren gelöst werden und dürfen nicht auf den Planvollzug verlagert werden. Des Weiteren hat der VGH Möglichkeiten entwickelt, wie agglomerationsbedingte Konflikte gelöst werden können. Exemplarisch wird auf den Beschluss des VGH v. 18.05.2016, Az.: 8 S 703/16 verwiesen.</p> <p>Da der Bebauungsplan u.a. der Erweiterung eines ortsansässigen Betriebes dienen soll und gemäß der Begründung des Bebauungsplanes auf Seite 12 die Festsetzungen so getroffen werden sollen, dass die begrenzte Gewerbefläche möglichst effektiv dem produzierenden Gewerbe zur Verfügung gestellt werden kann, regen wir zur Lösung des agglomerationsbedingten Konfliktes daher an, die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben im Plangebiet auszuschließen.</p> <p>Zwar hat der Entwurf derzeit noch keine Zielqualität. Trotzdem ist im weiteren Verfahren eine Auseinandersetzung mit dem zukünftigen Planziel im Rahmen der Abwägung erforderlich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten werden im Entwurf als unzulässig erklärt.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
1.8.2	<p>Belange des Straßenbaus</p> <p>Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan.</p> <p>Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird um Zusendung einer Planfertigung gebeten.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.9	<p>Landesamt für Denkmalpflege              im Regierungspräsidium Stuttgart              Berliner Straße 12              73728 Esslingen am Neckar</p> <p><u>Schreiben vom 01.07.2021</u></p> <p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:              In Bezug auf das o. g. Verfahren äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
	<p>2. Archäologische Denkmalpflege:              Der östliche Bereich des für den BPL vorgesehenen Flurstücks-Nr. 985 liegt in direkter Nachbarschaft zu einer südlich anschließenden archäologischen Prüffläche „Frühmittelalterliches Gräberfeld“, ADAB-Id. 109103781 Arch.</p> <p>Luftbilder aus dem Jahr 2011 zeigen auf den benachbarten Flst.-Nr. 980, 981, 982 und 983 gut erkennbare Bewuchsmerkmale in Form von mindestens 30 west-ost-ausgerichteten rechteckigen Strukturen, die in etwa neun Reihen angeordnet sind. Diese geben konkrete Anhaltspunkte für ein</p>	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>frühmittelalterliches Reihengräberfeld, das über den im Luftbild erkennbaren Bereich hinausreichen können. Demnach können sich auf Flst.-Nr. 985 archäologische Strukturen im Boden erhalten haben, die gem. § 2 DSchG Kulturdenkmale sind. An der Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale besteht gem. § 6 DschG grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Jegliche, tiefgreifende Erdarbeiten einschließlich von Baugrunduntersuchungen, Oberbodenabträge und Erschließungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets bedürfen daher der denkmal-schutzrechtlichen Genehmigung.</p> <p>Um Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollte im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen, die in Verbindung mit Bodeneingriffen stehen, frühzeitig Kontakt mit der archäologischen Denkmalpflege aufgenommen werden, um archäologische Voruntersuchungen im Bereich der betroffenen Fläche durchführen zu können. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Planungsträger zu übernehmen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da in diesen Arealen mit wissenschaftlichen Ausgrabungen und Dokumentationen zu rechnen ist. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Sollten bei den Voruntersuchungen archäologische Befunde angetroffen werden, ist im Anschluss mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an den Plänen zu den jeweiligen Baumaßnahmen festgehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ebenfalls durch den Planungsträger finanziert werden muss. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss. Diese Maßnahmen möglichst frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.</p> <p>Darüber hinaus wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Gesamtmaßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages</p>	<p>Das Landesamt für Denkmalpflege hat der Gemeinde am 14.10.2021 mitgeteilt:  <i>„die Sondage in der geplanten Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes Esple wurden beendet. Archäologische Befunde kamen dabei nicht zutage. Nichtsdestotrotz sollten wir uns, wie besprochen, die Trassen der Erschließungswege bei deren Bau</i></p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird ebenfalls hingewiesen.                      Ansprechpartner ist: Dr. Mathias Hensch Tel. 07071/757-2449;                      Mail: <a href="mailto:mathias.hensch@rps.bwl.de">mathias.hensch@rps.bwl.de</a></p>	<p><i>ansehen. Würden Sie uns bitte benachrichtigen, wenn damit begonnen wird.                      Herr Hensch informiert die untere Denkmalschutzbehörde über die Beendigung der Sondierung.“</i></p> <p>Eine entsprechende Benachrichtigung erfolgt beim Bau der Erschließungswege.</p> <p><b>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</b></p>
1.10	<p>Regionalverband Donau/Iller                      Schwambergerstraße 35                      89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 13.07.2021</u></p> <p>regionalplanerische Belange sind durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.11	<p>Unitymedia BW GmbH                      Postfach 102028                      34020 Kassel</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.12	<p>Stadtbauamt Riedlingen                      Marktplatz 1                      88499 Riedlingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.13	<p>Netze-Gesellschaft Südwest mbH                      Brunnenbergstraße 27                      89597 Munderkingen</p> <p><u>Schreiben vom 16.06.2021</u></p> <p>Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege (In der Au) sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulasträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden. Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie bei Bedarf über folgende Adresse:                      planauskunftlalnetze-suedwest.de .                      Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag &gt; 10 cm, Auftrag &gt; 30 cm) sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Technischer Service TSO, Brunnenbergstr. 27, 89597 Munderkingen, Tel. : 07393-958-115, E-Mail: OS-ZAVEinsatzplanerlalnetze-suedwest.de rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen, um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt auch für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen.                      Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).</p> <p>Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine letztendliche Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt.</p> <p>Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder -wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden.</p> <p>Baumpflanzungen: Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.</p>	<p>Wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
1.14	<p>NetCom BW GmbH                      Unterer Brühl 2                      73479 Ellwangen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.15	<p>NABU Baden-Württemberg                      Tübinger Str. 15                      70178 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben vom 26.06.2021</u></p> <p>Es handelt sich hier um eine zusätzliche Erweiterung von Gewerbeflächen außerhalb des bisher gültigen Flächennutzungsplans.</p> <p>Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Dez. 2020) laufen Einwendungen seitens des LNV, BUND und Nabu.</p> <p>Eine UVP liegt für dieses Plangebiet nicht vor, ist aber zwingend erforderlich, da der sog. Umweltbericht noch nicht abgeschlossen ist, und aus unserer Sicht auch nicht ausreichend ist, da CEF-Maßnahmen in Frage kommen, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden B-Plans abgearbeitet und umgesetzt werden müssen, und durch ein Monitoring begleitet werden müssen. (Dicke Trespe, Goldammer, Feldlerche )</p> <p>Eine weitere Gewerbeflächenausweisung steht im Widerspruch zu den Vorgaben des Regionalplans Donau-Iller sowie des LEP.</p> <p>Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft IGIDoBu plant ein interkommunales Gewerbegebiet in der Größe von 82 ha, die bis jetzt im FNP nicht enthalten sind. Dieses Gewerbegebiet soll eine weitere</p>	<p>Der Umweltbericht stellt für den Bebauungsplan die Umweltprüfung nach UVPG dar. Im Umweltbericht werden die Schutzgüter abgehandelt. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist in den Umweltbericht integriert. Der Umweltbericht wurde zwischenzeitlich vervollständigt.</p> <p>Der Bebauungsplan dient insbesondere der Erweiterung eines bestehenden vor Ort bereits befindlichen Gewerbebetriebes.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Landschaftszersiedlung stoppen: leider gehört auch die Gemeinde Langenenslingen incl. ihrer Teilorte zu den Kommunen die weiter zusätzliche Gewerbeflächen ausweisen.</p> <p>Der vorliegende Umweltbericht ist nicht ausreichend und z.T. auch nur vorläufig, so dass die Naturschutzverbände keine abschließende Stellungnahme abgeben können.</p> <p>Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz fehlt gänzlich. Wir fordern Sie daher auf, uns im laufenden Verfahren miteinzubeziehen.</p> <p>Die Naturschutzverbände begrüßen, dass die Lichtemissionen deutlich zurückgenommen werden.</p> <p>Die auf dem zu planenden Gebiet befindliche Quellrinne muss durch geeignete Maßnahmen dauerhaft gesichert werden (§ 12.5 Wassergesetz).</p> <p>Die Lärmemissionen sind nicht hinreichend untersucht (gegenüberliegendes Wohngebiet).</p> <p>Für die Dachflächen ist eine Photovoltaikanlage vorzuschreiben.</p> <p>Die Erfassung der Fauna und der Vögel aus dem gegenüberliegenden Wohngebiet ist nicht ausreichend für eine abschließende Beurteilung.</p> <p>Die Gemeinde Langenenslingen verbaut sich mit dem vorliegenden B-Plan auch einen noch zu planenden und zu schaffenden Biotopverbund, den die Nachbargemeinde bereits auf den Weg gebracht hat.</p>	<p>Der Umweltbericht wurde zwischenzeitlich ergänzt und liegt nun vollständig vor.</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde zwischenzeitlich erstellt.</p> <p>Wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Von einer Quellrinne ist der Gemeinde nichts bekannt. Weder die Kartierung des Landesamts für Umwelt noch die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamts lassen darauf schließen. Weiter westlich in der bestehenden Erweiterung soll wohl eine Quellrinne sein.</p> <p>Auf die bestehenden Gutachten aus dem östlich des Plangebiet bestehenden Baugebieten „L 277 – Wilflinger Straße“ sowie „Stucken“ und „Stucken II“ wird verwiesen. Darin wird die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nachgewiesen.</p> <p>In der Stellungnahme des Landratsamtes Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz vom 03.08.2021 wird ausgeführt, dass von Seiten des Immissionsschutzes zum o. g. Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>Am 24.10.2020 ist die Novelle des Klimaschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg in Kraft getreten. Diese Gesetzesnovelle enthält unter anderem eine Photovoltaik-Pflicht für Neubauten im Nicht-Wohnbereich ab dem Jahr 2022. Aufgrund der noch anstehenden Verfahrensschritte kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet vor dem Jahr 2022 keine Gebäude errichtet werden können, insofern ist eine planungsrechtliche Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen nicht erforderlich.</p> <p>Für den Bebauungsplan „Esple X“ erfolgten gezielte Untersuchungen zu Brutvögeln, zur Dicken Trespe (<i>Bromus grossus</i>) in den Jahren 2021 und 2022. Zudem erfolgte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Biberach eine Relevanzbegehung für die Zauneidechse. Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden zwischenzeitlich in den Umweltbericht eingearbeitet.</p> <p>In der Gemeinde stehen ausreichend sonstige Flächen zur Verfügung die zukünftig in den zu schaffenden Biotopverbund eingebracht werden können.</p> <p><b>BV: Wird teilweise berücksichtigt</b></p>
1.16	<p>BUND-Kreisverband Biberach                  Vorsitzende: Esther Franzen                  Postfach 1258                  88382 Biberach</p>	<p>Siehe Behandlung unter 1.15.</p>

	<b>Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung</b>	<b>Behandlung der Stellungnahmen</b>
	Gemeinsame Stellungnahme mit 1.15	<b>BV: Wird teilweise berücksichtigt</b>
<b>II.</b>	<b>Beteiligung der Öffentlichkeit</b>	<b>Frist vom 21.06.2021 - 23.07.2021</b>
2.1	<i>Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.</i>	
	Reutlingen, den  Clemens Künstler Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Langenenslingen, den  Andreas Schneider Bürgermeister